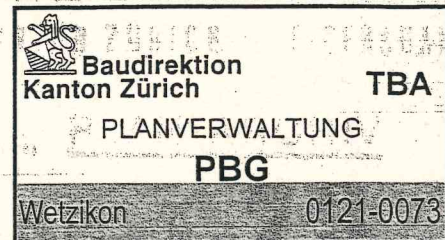


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zi**
Sitzung vom 9. September 1970



4357. **Baulinien (Aufhebung)**. Am 3. Juni 1970 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. April 1969 betreffend die Aufhebung von Baulinien an der projektierten Alleestrasse, von der Hinwilerstrasse I. Kl. Nr. 2 bis zur Bachtelstrasse I. Kl. Nr. 7 sowie an der vorgesehenen Querstrasse im Kemptnerfeld, von der projektierten Alleestrasse bis zur Spitalstrasse III. Kl. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 2. Juni 1970 sind gegen den am 13. Juni 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss des Gemeinderates Wetzikon keine Rekurse mehr anhängig.

Wetzikon

Mit Beschluss Nr. 1004/1928 genehmigte der Regierungsrat die Baulinien an der Alleestrasse und deren Querstrasse im Kemptnerfeld. Im Zuge der Planung, insbesondere durch die Ausarbeitung einer Teilbauordnung für das Quartier Feld, Oberwetzikon-Kempton, welche vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5030/1967 genehmigt wurde, sind die Baulinien der Allee- und Querstrasse im Kemptnerfeld hinfällig geworden. Damit die Erschliessung dieses Gebietes neu geplant werden kann, sind die rechtskräftigen Baulinien (RRB Nr. 1004/1928) aufzuheben.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wetzikon vom 16. April 1969 betreffend die Aufhebung von Baulinien an der projektierten Alleestrasse, von der Hinwilerstrasse I. Kl. Nr. 2 bis zur Bachtelstrasse I. Kl. Nr. 7, sowie an der vorgesehenen Querstrasse im Kemptnerfeld, von der projektierten Alleestrasse bis zur Spitalstrasse III. Kl., wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. September 1970.

Vor dem Regierungsrate,


Der Staatschreiber:

i. V.

Dr. H. Roggwiler



**Baudirektion
Kanton Zürich**

 Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG	
PBG	
Wetzikon	0121-0005

Verfügung vom 06. Okt. 2000

B 2

Gemeinde Wetzikon

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien und Niveaulinien an der

- projektierten Ringstrasse, Abschnitt Zentrum Ober-Wetzikon

Teilweise ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien und Niveaulinien an der

- Bahnhofstrasse S-3, Abschnitt Eggstrasse bis Pappelstrasse

- Usterstrasse S-5, Abschnitt Tödistrasse bis Reformierte Kirche

- Kirchgasse S-24, Abschnitt Usterstrasse S-5 bis Bahnhofstrasse S-3

- Bachtelstrasse (Gde.-str.), Abschnitt Bahnhofstrasse S-3 bis Effenhauserstrasse

Ende der Sechzigerjahre wurden, gestützt auf eine kommunale Zentrumsplanung, durch die Baudirektion mit DV Nr. 1527/1970 Verkehrsbaulinien und Niveaulinien für eine geplante Ringstrasse festgesetzt. Zwischenzeitlich wurde mehrmals versucht, das Konzept in die neuen Rechtsgrundlagen aufzunehmen, was aber von der Bevölkerung nicht akzeptiert wurde. Letztmals lehnte die Gemeindeversammlung am 14. Dezember 1999 einen entsprechenden Änderungsantrag des kommunalen Verkehrsrichtplans ab. Da auch im regionalen Verkehrsrichtplan Oberland, festgesetzt mit RRB Nr. 2257/1998, keine Rechtsgrundlagen für den Fortbestand dieser Bau- und Niveaulinien vorhanden sind, hat die Baudirektion mit Schreiben vom 4. Februar 2000 betroffenen Grundeigentümern mitgeteilt, dass diese aufgehoben werden können. Weil die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien an der projektierten Ringstrasse nebst Staatsstrassen auch Gemeindestrassen betrifft, hat der Gemeinderat Wetzikon mit Beschluss vom 31. Mai 2000 die Baudirektion ersucht, diese gleichzeitig aufzuheben.

Auf Antrag des Tiefbauamtes
verfügt die Baudirektion
gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

- I. Gemäss den bei den Akten liegenden Plänen werden die Verkehrsbaulinien und Niveaulinien DV Nr. 1527/1970 an der projektierten Ringstrasse, Abschnitt Zentrum Ober-Wetzikon, ersatzlos sowie die Verkehrsbaulinien und Niveaulinien RRB Nr. 1110/1940

an der Bahnhofstrasse S-3, Abschnitt Eggstrasse bis Usterstrasse S-5, RRB Nr. 1765/1940 an der Bahnhofstrasse S-3, Abschnitt Usterstrasse S-5 bis Pappelnstrasse, RRB Nr. 1850/1929 an der Usterstrasse S-5, Abschnitt Tödistrasse bis Reformierte Kirche, RRB Nr. 88/1961 an der Kirchgasse S-24, Abschnitt Usterstrasse S-5 bis Bahnhofstrasse S-3 und RRB Nr. 1004/1928 an der Bachtelstrasse (Gemeindestrasse), Abschnitt Bahnhofstrasse S-3 bis Ettenhauserstrasse teilweise ersatzlos aufgehoben.

- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Wetzikon während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Während der Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen,
- a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Wetzikon wie folgt bekanntzumachen:

‘Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom die Verkehrsbaulinien und Niveaulinien DV Nr. 1527/1970 an der projektierten Ringstrasse, Abschnitt Zentrum Ober-Wetzikon, ersatzlos sowie die Verkehrsbaulinien und Niveaulinien RRB Nr. 1110/1940 an der Bahnhofstrasse S-3, Abschnitt Eggstrasse bis Usterstrasse S-5, RRB Nr. 1765/1940 an der Bahnhofstrasse S-3, Abschnitt Usterstrasse S-5 bis Pappelnstrasse, RRB Nr. 1850/1929 an der Usterstrasse S-5, Abschnitt Tödistrasse bis Reformierte Kirche, RRB Nr. 88/1961 an der Kirchgasse S-24, Abschnitt Usterstrasse S-5 bis Bahnhofstrasse S-3 und RRB Nr. 1004/1928 an der Bachtelstrasse (Gemeindestrasse), Abschnitt Bahnhofstrasse S-3 bis Ettenhauserstrasse teilweise ersatzlos aufgehoben. Ein Situationsplan 1:500 liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons

Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss’;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, Techn. Büro, Kanalstrasse 15, Postfach, 8152 Glattbrugg, zuzustellen;
- e) dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Tiefbauamt, Staatsstrassen, Techn. Büro, für sich und zum Versand an:

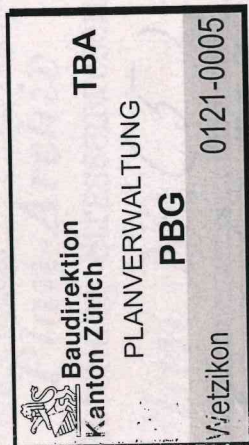
Gemeinderat Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon, unter Beilage des Situationsplans 1:500.

Zürich, 06. Okt. 2000
Bo /Ze

Sachbearbeiter: Philip Boller
Tel. 01 - 828 15 88

Für den Auszug
Tiefbauamt des Kantons Zürich





Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1928.

Sitzung vom 31. Mai 1928.

1004. Baulinien. Mit Eingabe vom 28. April 1928 übermittelt der Gemeinderat Wetzikon die Bau- und Niveaulinienpläne für die

1. untere Hinwilerstraße, vom Dorfplatz Unter-Wetzikon bis zur Grenze des Baugebietes;
2. Bachtelstraße, von Ober-Wetzikon bis Moos;
3. projektierte Alleestraße von der Bachtelstraße (Ziffer 2) bis zur Kempthalstraße in Kempton;
4. projektierte Verbindungsstraße vom Havannaplatz bis zur Straße I. Klasse Kempton-Ettenhausen-Hinwil (Straße Q) und ersucht um deren Genehmigung.

Die Pläne sind gemäß Publikation vom 28. Februar 1928 in Nr. 19 des Amtsblattes bis zum 13. März 1928 auf der Gemeinderatskanzlei öffentlich aufgelegt. Die dagegen erhobenen Einsprachen sind nachher wieder zurückgezogen worden und es bestätigt die Bezirksratskanzlei Hinwil am 16. April, daß nunmehr keine Einsprachen mehr vorliegen.

Die Baudirektion berichtet:

Die vorliegenden Pläne beziehen sich auf zwei bestehende Straßen I. Klasse, die untere Hinwilerstraße (Straße I. Klasse, Nr. 1 P.) und die Straße I. Klasse, Nr. 7, Ober-Wetzikon—Erlösen—Hinwil, sowie auf zwei projektierte im Bebauungsplan von Wetzikon aber vorgesehene neue Straßenzüge.

1. Bei der unteren Hinwilerstraße kommt die Strecke vom Brunnenplatz, in Unter-Wetzikon, bis zur Grenze des Baugebietes in der Schöneich, eine Strecke von 940 m Länge in Betracht. Die Baulinien haben gegenseitig 24 m Abstand und liegen in der Hauptsache symmetrisch zur Straßenachse. Alle bestehenden Gebäude werden von ihnen angeschnitten; wo sie das Bahngelände schneiden, sind sie als ideelle gedacht. Das kantonale Tiefbauamt hat nun allerdings für die Überlandstraße Unter-Wetzikon—Hinwil einen Baulinienabstand von 30 m vorgesehen. Es empfiehlt sich deshalb, die Baulinien nur bis zur Einmündung der Straße von Grüningen zu genehmigen. Die Niveaulinie schließt sich im großen und ganzen an die bestehende Straßenmitte an; einige Abweichungen wurden vorgenommen zur Verbesserung des bestehenden Längsprofils, das sich eben jetzt noch an die Straßenbahn anpaßt.

2. Bei der Bachtelstraße (Straße I. Klasse, Nr. 7) schließen die projektierten an die bereits genehmigten Bau- und Niveaulinien der Straße Ober-Wetzikon—Kempton an. Da diese Straße weniger Verkehr aufweist, ist ein Abstand von 20 m vorgesehen, was hier genügend erscheint. Die Niveaulinie entspricht im wesentlichen der heutigen Nivellette, nur daß sie einige kleinere Unregelmäßigkeiten, die im Laufe der Zeit entstanden sein mögen, ausmerzt. Bau- und Niveaulinien sind auf eine Länge von 1167 m festgesetzt, das ist bis und mit den Häusern des Weilers Moos.

3. und 4. Die Alleestraße und die Straße Havannaplatz-Zelgli sind zwei im Bebauungsplan vorgesehene neue Straßenzüge. Die erstere liegt ungefähr in der Mitte zwischen Bahnhofstraße (Tramstraße) und der letztes Jahr erstellten Spital-

straße. Vorläufig handelt es sich bei der Alleestraße um das Zwischenstück zwischen Bachtelstraße und Kempptalstraße (Straße Q). Der Baulinienabstand beträgt 22,00 m. Die Niveaulinie ist gegeben durch die Höhenlage der Anschlußstraßen; sie schwankt nur zwischen 15 und 18 ‰.

Der vierte Straßenzug bildet die Verlängerung der Zufahrtstraße zur Station Kempten. Im untern Teil hält er ein ganz neues Trasse ein; im oberen, nach der Kreuzung mit der Spitalstraße folgt die Straße dem Zuge der bestehenden Straße I. Klasse, Nr. 13 (Kemptnerfeldstraße), die sie später zu ersetzen hat. Der Baulinienabstand ist auch hier zu 22,00 m angenommen und die Niveaulinie ist bedingt durch die Höhenlage der zu kreuzenden, teils bestehenden, teils neuen Straßenzüge; sie schwankt aber nur zwischen 1,4 und 2,5 ‰.

Im allgemeinen ist zu sagen, daß die gewählten Baulinienabstände als den Verhältnissen entsprechend festgesetzt sind.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Wetzikon eingereichten Bau- und Niveaulinienpläne vorgenannter Straßen (Ziffern 1—4) werden genehmigt, diejenigen längs der Hinwilerstraße (Ziffer 1) aber nur bis zur Einmündung der Straße von Grüningen.

II. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen, diese Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon unter Rücksendung je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion.

Zürich, den 31. Mai 1928.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller